

Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Bereichen der Stadtviertel Neue Vorstadt, Hauptbahnhof, Oberer Schlossgarten und Rathaus im Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart

(Waffen- und Messerverbotzonenverordnung – WMVZ VO) vom 30. Januar 2025

Aufgrund von § 42 Abs. 5 Satz 1 Waffengesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Satz 4 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, sowie des § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. 2022, S. 487), die durch Verordnung vom 17. September 2024 (GBl. 2024 Nr. 76) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. 2022 S. 497), die durch Verordnung vom 30. September 2024 (GBl. 2024 Nr. 79) geändert worden ist, erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart als Kreispolizeibehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister, folgende Waffen- und Messerverbotzonenverordnung:

§ 1

Verbot des Führens von Waffen und Messern

Innerhalb des in der Anlage 1 beschriebenen und kartografisch dargestellten Bereichs im Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart ist das Führen von

1. Waffen

und

2. Messern, sofern sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind,

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen jeweils

- ▶ freitags von 18:00 Uhr bis samstags 08:00 Uhr,
- ▶ samstags von 18:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr,
- ▶ an Tagen vor Feiertagen von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Feiertagsmorgens,

verboten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Führen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des Waffengesetzes (WaffG).

(2) Waffen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.

Dies sind insbesondere

- ▶ jede Art von Schusswaffen und Schreckschusswaffen,
- ▶ Anscheinswaffen,
- ▶ Hieb-, Stoß- und Stichwaffen,
- ▶ Elektroimpulsgeräte (sog. Elektroschocker) mit Zulassungs- oder Prüfzeichen.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstigen Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.

(5) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze, Trendsportanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

§ 3

Ausnahmen

(1) Ausgenommen vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Vollzugsdienstkräften der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräften der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, den Beschäftigten des Städtischen Vollzugsdienstes der Landeshauptstadt Stuttgart sowie den Bediensteten der obersten Bundes- und Landesbehörden und der Deutschen Bundesbank.

2. Bediensteten von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes,

3. Personen, für die durch oder auf Grund des § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,

4. Beschäftigten von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,

5. Handwerkern und Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Handwerkern und Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,

6. Gewerbetreibenden mit Sitz in den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten und der Berechtigung zum Handel mit Waffen und Messern,

7. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,

8. der Verwendung von Messern im Sinne des § 1 dieser Verordnung beim bestimmungsgemäßen Betrieb und Besuch eines gastronomischen Betriebes in einem der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmten Gebiete,

9. Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Absatz 4 WaffG sind, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,

10. Personen, die erlaubnisfreie Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen und

11. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.

(2) Die Polizeibehörde der Landeshauptstadt Stuttgart kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zu den in § 1 genannten Zeiten in den in Anlage 1 dieser Verordnung genannten Gebieten

1. eine Waffe führt,

2. ein Messer führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

§ 5

Verhältnis zu bestehenden gesetzlichen Verboten

Das auf Grundlage von § 42 Abs. 1 WaffG bestehende Verbot des Führens von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG für Teilnehmer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, auch wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino- und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen, gilt jederzeit und unabhängig von den Regelungen dieser Verordnung.

§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Waffen- und Messerverbotzonenverordnung vom 21. November 2023, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 2023, aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Januar 2027 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor verlängert wird.

Stuttgart, 29. Januar 2025
Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Anlage
Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotzonen in Bereichen der Stadtviertel Neue Vorstadt, Hauptbahnhof, Oberer Schlossgarten und Rathaus im Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart gemäß § 1 der Waffen- und Messerverbotzonenverordnung

Der Bereich in der Stuttgart-Innenstadt, welcher durch die folgenden Straßen, Wege und Plätze umschlossen wird:

Den Arnulf-Klett-Platz, einschließlich der Arnulf-Klett-Passage (unterirdisch) mit sämtlichen Zugängen zur Arnulf-Klett-Passage, den Hauptbahnhof Stuttgart, den Kurt-Georg-Kiesinger-Platz, die Heilbronner Straße zwischen der Einmündung Jägerstraße und der Friedrichstraße, die Friedrichstraße einschließlich Friedrichsplatz, die Börsenstraße, den Gustav-Heinemann-Platz, die Schloßstraße bis zur Kienestraße, die Kienestraße zwischen der Schloßstraße und der Einmündung Heustraße, die Heustraße, die Firnhaberstraße, die Fritz-Elsas-Straße ab der Firnhaberstraße in Richtung Rotebühlplatz bis Höhe Jobstweg, den Jobstweg, die Weimarstraße ab Jobstweg bis zur Einmündung der Herzogstraße, die Herzogstraße zwischen der Einmündung Weimarstraße bis zur Rotebühlstraße, die Rotebühlstraße zwischen der Einmündung Herzogstraße und der Paulinenstraße, die Paulinenstraße zwischen der Rotebühlstraße und der Marienstraße, die Marienstraße zwischen der Paulinenstraße und der Sophienstraße, die Sophienstraße zwischen der Marienstraße und der Tübinger Straße, die Tübinger Straße zwischen der Sophienstraße bis zur Eberhardstraße, die Eberhardstraße zwischen der Einmündung Tübinger Straße bis zur Einmündung Torstraße, die Torstraße, die Querung von der Torstraße über die Hauptstätter Straße zum Gehweg vor dem Gebäude Wilhelmsplatz 1, den Gehweg entlang der Gebäude Wilhelmsplatz 1 bis 6, die Katharinenstraße, den Katharinenplatz, die Olgastraße ab dem Katharinenplatz bis zur Charlottenstraße, die Charlottenstraße zwischen der Olgastraße und der Einmündung Urbanstraße, die Urbanstraße zwischen der Charlottenstraße und dem Gebhard-Müller-Platz (Seite Staatsgalerie), die Linie von der Urbanstraße entlang der Gebäude Konrad-Adenauer-Straße 32 (Staatsgalerie) und Schillerstraße 5 (Königin-Katharina-Stift) und dem Oberen Schlossgarten bis zur Einmündung Königstraße.

Die Waffen- und Messerverbotzone umfasst neben sämtlichen aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen insbesondere auch die gesamte Königstraße mit Nebenstraßen, den Schlossplatz, die Oberen Schlossgartenanlagen, die Theodor-Heuss-Straße sowie den Rotebühlplatz (einschließlich City-Plaza und Rotebühl-Passage unterirdisch und die S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen „Stadtmitte/Rotebühlplatz“).

Anlage

Räumliche Beschreibung und kartografische Darstellung der Waffen- und Messerverbotzonen in Bereichen der Stadtviertel

Neue Vorstadt, Hauptbahnhof, Oberer Schlossgarten und Rathaus im Stadtbezirk Mitte der Landeshauptstadt Stuttgart

